

# Gartenordnung

## über die Nutzung der Kleingärten und das Vereinseigentum im Kleingartenverein „1914 Schkeuditz“ e.V.

Die Ordnung bildet die Grundlage für Pflege, Sauberkeit und Ordnung in den Gärten der Vereinsmitglieder und in der gesamten Gartenanlage.

1. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet seinen Garten im Sinne der kleingärtnerischen Bodennutzung bzw. einer sinnvollen Freizeitgestaltung sowie zur Erholung zu nutzen.
2. Die Nutzung soll so erfolgen, dass die Bestellung und Pflege während der Vegetationsperiode gesichert ist und die Winterfestmachung zum Nutzen des Vereins erfolgt. (z.B. Wasser ablassen).
3. Das Halten von Kaninchen und Bienen ist jedem Mitglied erlaubt. Sie sind so zu halten, dass die benachbarten Vereinsmitglieder nicht belästigt oder in den Nachbargärten Schäden angerichtet werden.
4. Das Halten und Züchten von Tieren in den Gärten (wie z.B. von Hunden, Schafen, Nutrias, Hühnern, Papageien) ist nicht gestattet, es sei denn, dass Nachbarschaftsverhältnis wird nicht beeinträchtigt. Katzenhaltung ist grundsätzlich untersagt. Hunde die von Vereinsmitgliedern oder Gästen bei Aufenthalt im in die Gärten mitgebracht werden, dürfen in der Gartenanlage nicht frei herumlaufen. Eine Belästigung durch permanentes Hundebellen ist zu vermeiden. Hundekot auf öffentlichen Gartenwegen und Plätzen ist vom Hundehalter zu entfernen.
5. Die Errichtung baulicher Anlagen jeder Art ist nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt auf der **Grundlage der Bauordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V.**, die beim Vorstand vorliegt und bei Bedarf abgefordert werden kann.
6. Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und mit einer Einfriedung in Form eines Zaunes zu versehen. Die garteneigenen Zäune –max. 4 Seiten = 4 Zäune – sind vom Gartennutzer wie der Garten zu pflegen und gehen bei der Gartenübernahme als Eigentum in den Gartenwert ein. Sonderrechte und Werterhaltungsstundennachlässe sind durch unterschiedliche Zaunseiten abzuleiten. Das gleiche gilt für Gärten, die mit vereinseigenen Zäunen versehen wurden, auch vorhandene Hecken sind ohne Werterhaltungsstundennachlass zu pflegen. Zwischen den Gärten kann in gegenseitiger Übereinkunft der Zaun entfallen. Die Grenze ist durch Rasenkanten oder durch andere geeignete Maßnahmen einzugrenzen. Die Zäune und Markierungen sind ständig in Ordnung zu halten.
7. Die Entnahme von Wasser zum Gießen und Sprengen durch Vereinsmitglieder ist, falls keine behördliche Einschränkung besteht, jederzeit gestattet. Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf dem Gelände des Kleingartenvereins ist **nicht** erlaubt.
8. Zur Bepflanzung gelten Regelungen:
  - Bei Obstgehölz wird auf Niedrigstamm als geeignete Baumform orientiert.
  - Die Grenzabstände sind gut nachbarlich abzustimmen, verbindlich sind **bei Beerenerobst (z.B. Johannis.- Stachelbeere) mindestens 1 m**

**bei Obstgehölz (z.B. Apfel, Birne, Pflaume)                    mindestens 2 m**  
**bei Süßkirche (nur Einzelbaum)                                    mindestens 3 m**

- Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollen gepflegt und erhalten werden.
  - Obstgehölze, die nicht von den Baumschulen als Niederstamm angeboten werden, dürfen nicht auf der nördlichen Gartenhälfte gepflanzt werden.
  - Das Anpflanzen hochwachsender Laub.- und Nadelgehölze im Garten ist untersagt.
  - Die Bepflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub.- und Nadelgehölzen im öffentlichen Bereich der Kleingartenanlage sowie in ihrem Umfeld erfolgt entsprechend geeigneter Festlegungen durch den Vorstand und ist vorrangig über Werterhaltungsstunden durchzuführen.
  - Grundsätzlich und im Zweifelsfall ist die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. zu beachten.
9. Der Vorstand hat das Recht bei der Ausfertigung eines neuen Unterpachtvertrages frühere Pflanzfehler durch Auflagen an den neuen Nutzer bzw. nach Pkt. [8] 5. Anstr. beseitigen zu lassen. Die erforderliche Umgestaltung ist vom neuen Nutzerdurchzuführen.
10. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen entsprechend den Bestimmungen zum Schutz der Kultur.- und Nutzpflanzen vorzunehmen. Dabei sind die im Garten lebenden nützlichen Tiere weitgehend zu schützen und zu erhalten. Die Beeinträchtigung der Nachbargärten ist zu vermeiden.
11. Die Gärten und Wege sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ständig unkrautfrei zu halten.
12. Gartenabfälle sind zu kompostieren oder den öffentlichen Sammelstellen zu zuführen.
13. Das Hinüberwerfen von Abfällen, Steinen u.a. in die Nachbargärten oder auf angrenzende Wege ist nicht gestattet und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.
14. Angelieferte Dünger oder Baumaterialien sind unverzüglich von den Wegen zu entfernen. In der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September gilt eine Frist von 14 Tagen.
15. Schmutz. – und Regenwasser ist so zu leiten, dass es nicht auf Wege oder in benachbarte Gärten laufen kann.
16. Das Befahren der Gartenwege mit Kraftfahrzeugen ist **nicht** erlaubt.  
Ausnahmen **müssen** beim Vorstand beantragt werden.
17. Das Parken der Kraftfahrzeuge auf dem Zufahrtsweg zur Gartenanlage (Bergstraße) ist gestattet. Das Parken im Bereich der Gaststätte „Spartenheim 1914“ ist grundsätzlich nicht gestattet.
18. Das Radfahren auf den Wegen der Gartenanlage ist grundsätzlich untersagt. Bei behinderten Mitgliedern kann der Vorstand bei Antragstellung eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Sollte entgegen dieser Festlegung trotzdem gefahren werden, so trägt der Rad fahrende oder dessen Erziehungsberechtigter bei Unfällen oder sonstigen Schäden in jedem Fall die Schuld.  
Fahrräder und sonstige Fahrzeuge (z.B. Handwagen u.a.) sind im Garten und nicht auf den Wegen abzustellen.
19. Da die Gärten der Erholung dienen sollen, sind durch die Mitglieder, ihre Angehörigen und Gäste, Belästigungen der Gartennachbarn und angrenzende Kleingartenanlage sowie Eigenheime in jeder Form zu vermeiden.  
Als störend sind anzusehen:
- Lärm jeder Art

- Lautes musizieren, einschließlich lautes abspielen von Radios und Fernsehern
- Betreiben von lärmverursachenden Maschinen.

**Dazu gilt folgende Regelung:**

- Kreissägen, Rasenmäher, Häcksler u.a. lärmverursachende Geräte dürfen in der Zeit von sonnabends **12.00 Uhr bis montags 9.00 Uhr** sowie an **Feiertagen nicht** betrieben werden.

Ausgenommen sind vom Vorstand genehmigte größere Baumaßnahmen (z.B. Schließen des Daches einer Gartenlaube bei zu erwartender ungünstiger Wetterbedingung).

Wobei auch hier die **Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr** einzuhalten ist.

20. Die Einrichtung von Werkstätten mit Maschinenausrüstung zum Zwecke der Gewerbeausübung ist nicht erlaubt. Die Ausübung persönlicher Hobbys darf nicht zur Belästigung anderer Vereinsmitglieder führen.
21. Die Verwendung von Druckluftwaffen (u.a. zum schießen gedachter Geräte wie z.B. Bogen) in der Gartenanlage ist nicht zulässig.
22. Alle vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
23. Jedes Vereinsmitglied, seine Angehörige und Gäste sind aufgefordert, jegliche Schäden in der Anlage zu vermeiden. Bei verursachten Schäden hat der Verursacher die Schadenbehebung zu veranlassen. Die Vereinsmitglieder sind für sich, ihre Angehörigen und Gäste für jeden angerichteten Schaden haftbar und zum Schadenersatz verpflichtet.
24. Ein dauerhaftes Wohnen in der Gartenlaube ist nicht erlaubt. Gelegentliche behelfsmäßige Übernachtungen von Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen ist erlaubt.
25. Alle Besucher, Veranstalter sowie Gäste der Gaststätte „Spartenheim 1914“ unterliegen dieser Gartenordnung.

**Installation von Strom.- und Wassernetz.** Anschluss berechtigt ist jeder Gartenpächter

- Für die Versorgungsleitungen und deren Instandhaltung bis zum Elt-Zwischenzähler und bis zur Wasseruhr ist der Verein (vertreten durch die Verantwortlichen Vorstandsmitglieder) verantwortlich.
  - Ab Elt-Zwischenzähler und Wasseruhr ist der Gartennutzer voll verantwortlich.
  - Der Gartenstromkreis darf nur von Fachleuten getrennt abgesichert installiert werden.
  - Die Wasseruhr ist vom Verein zur Verfügung zu stellen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gartenpächters. Ein Austausch der Wasseruhr erfolgt einheitlich turnusmäßig nach Beschluss des Vorstandes. Ein Austausch der Wasseruhr zwischendurch darf nur erfolgen wenn das Problem beim Vorstand angezeigt wurde und dieser zugestimmt hat.
  - Die Ablesung der Wasseruhr erfolgt an dem Termin der Wasserabstellung (wird durch Aushang im INFO-Kasten angezeigt).
  - Die Gartenpächter sind verantwortlich, dass ein freier Zugang zur Wasseruhr möglich ist.
  - Ist ein ablesen der Wasseruhr nicht möglich, wird ein Verbrauch von **10 m<sup>3</sup>** festgelegt.
- Ablese-Differenzen zwischen Hauptzähler und der Summe der Zwischenzähler wird als Umlage (Differenz durch Strom.- Wasseranschlüsse) auf die Abrechnung aufgeschlagen.